

Zwischen Mitgliedern der HABA Gruppe, (im folgenden HABA genannt) und ihren Lieferanten, (im folgenden Lieferant genannt), wird nachfolgende Qualitätssicherungsvereinbarung geschlossen.

1 Zielstellung

Diese Vereinbarung regelt die qualitätssichernden Maßnahmen, die zwischen den Vertragspartnern vorgesehen sind. Die vorliegende Vereinbarung bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen, die der Lieferant aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit der HABA bereitstellt. Diese Vereinbarung wird mit dem Ziel abgeschlossen, Qualitätsprobleme zu vermeiden, reibungslose Abläufe zwischen dem Lieferanten und der HABA zu gewährleisten und Risiken zu minimieren, die sich aus einem gegenseitig geschlossenen Vertrag ergeben. Das Ziel des Lieferanten ist 100% Liefertreue und Null-Fehler-Qualität.

2 Vorgaben zum Qualitätsmanagement-System des Lieferanten

Der Lieferant arbeitet nach einem Qualitätsmanagementsystem, das nach DIN EN ISO 9001:2015 zertifiziert ist. Ist der Lieferant nicht zertifiziert, muss der Lieferant nach einem Qualitätsmanagementsystem arbeiten, das an die DIN EN ISO 9001:2015 angelehnt ist. Die Einhaltung dieser Vorgaben kann durch Lieferantenaudits überprüft werden.

Darüber hinaus können produktbezogen weitere Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten notwendig sein, die schriftlich vereinbart werden. Der Lieferant verpflichtet sich zur kontinuierlichen Verbesserung seines Qualitätsmanagement-Systems.

3 Qualitätsmanagement-System des Unterlieferanten

Für den Fall, dass der Lieferant für die Herstellung oder Prüfungen der Produkte, Dienstleistungen, Materialien oder sonstige Vorlieferungen, Prüfmittel oder Software von Unterlieferanten erhält, wird er diese vertraglich in sein Qualitätsmanagementsystem einbeziehen oder selbst durch geeignete Maßnahmen die Qualität der Zulieferungen/ Vorlieferungen sichern. Die HABA kann vom Lieferant einen dokumentierten Nachweis verlangen, dass der Lieferant sich von der Wirksamkeit des Qualitätsmanagement-System seines Unterlieferanten überzeugt und/ oder die Qualität seiner Zukaufteile durch andere geeignete Maßnahmen sicherstellt. Der Lieferant ist auch im Falle einer Einbeziehung von Unterauftragnehmern im Verhältnis zur HABA allein verantwortlich für die Erfüllung aller Vertragspflichten. Ein Verschulden seiner Unterauftragnehmer hat der Lieferant in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

4 Steuerung und Überwachung der Leistung, Lieferfähigkeit

Die HABA stellt dem Lieferanten alle zur Leistungserbringung notwendigen Informationen und Produktspezifikationen zur Verfügung.

Der Lieferant verpflichtet sich die Produktspezifikationen auf technische und wirtschaftliche Realisierbarkeit zu prüfen und ggf. frühzeitig Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Das betrifft auch aus seiner Herstellerkompetenz resultierende Hinweise zu ggf. fehlenden oder falsch definierten Anforderungen.

Der Lieferant unterzieht, von der HABA oder seinen Unterlieferanten bereitgestelltes Material, vor der weiteren Bearbeitung einer vollständigen Wareneingangsprüfung. Festgestellte Mängel werden der HABA unverzüglich angezeigt.

Der Lieferant stellt die Eignung seiner Fertigungseinrichtungen sicher und führt Prüfungen durch, um sicherzustellen, dass die geforderten Vereinbarungen eingehalten werden. Der Lieferant muss mit Meß-, und Prüfmittel derartig ausgestattet sein, dass er in der Lage ist, alle dokumentierten Merkmale und Anforderungen zu überprüfen. Kann der Lieferant aufgrund fehlender Ausstattung bestimmte Merkmale nicht prüfen, muss das der HABA vor Vertragsabschluss angezeigt werden.

Der Lieferant ist zu 100 % Lieferfähigkeit (Menge und Termin) und der Einhaltung der geforderten Qualität verpflichtet. Erkennt der Lieferant Terminrisiken und Verzögerungen, muss er diese der HABA unverzüglich anzeigen.

Firma: -3-GBH	Version: 5	Ersteller: BÄT	Datum: 09.08.2018	Freigabe: DRE	Datum: 10.08.2018
------------------	---------------	-------------------	----------------------	------------------	----------------------

5 Kompetenz und Qualifikation des Personals

Der Lieferant verfügt über ausreichend Kompetenz und stellt die erforderliche Qualifikation seiner Mitarbeiter sicher, die zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Anforderungen an die Produkte und Dienstleistungen notwendig ist.

6 Änderungen

Bei maßgeblichen Änderungen des Qualitätsmanagementsystems, der Produktionsstätte, Produktionsfaktoren, Wechsel von Unterlieferanten etc., wird der Lieferant die HABA schriftlich informieren. Die Benachrichtigung geschieht so rechtzeitig vor der beabsichtigten bzw. notwendigen Änderung, dass die HABA prüfen kann, ob sich die Änderungen nachteilig auswirken können. Der Lieferant ist für die Verifizierung und Validierung seiner Prozesse verantwortlich.

7 Umgang mit Abweichungen, Festlegung von Maßnahmen

Stellt der Lieferant Qualitätsprobleme fest, wird er entsprechende Abstellmaßnahmen einleiten. Bei Prozessstörungen und Qualitätsabweichungen analysiert der Lieferant die Ursachen, leitet Verbesserungsmaßnahmen ein und überprüft deren Wirksamkeit unter Zuhilfenahme einer strukturierten Vorgehensweise, z.B. 8D-Report, 5Why. Der Lieferant informiert die HABA in Form eines 8D Reportes (HABA Formular 8D Report) über eingeleitete Massnahmen zur Verbesserung.

Verursacht der Lieferant wiederholt Reklamationen und ist trotz Einführung von Abstellmassnahmen keine Verbesserung erkennbar, tritt der Eskalationsprozess in Kraft (HABA Eskalationsprozess).

Werden bei der Herstellung oder Endprüfung des Lieferanten Abweichungen gegenüber der Produktdokumentation festgestellt, kann vor der Neufertigung eine Bauteilverwendung mittels Sonderfreigabe beantragt werden. Hierzu ist zwingend das Dokument „Antrag auf Sonderfreigabe“ zu verwenden und an die HABA Qualitätsstelle zu senden. Sonderfreigaben der HABA sind keine generellen Freigaben und müssen für jeden Einzelfall gesondert genehmigt und geprüft werden. Sonderfreigaben entbinden den Lieferanten nicht von geltenden vertraglichen Vereinbarungen und stellen auch keinen generellen Verzicht auf Gewährleistung,- und Haftungsansprüche seitens der HABA dar.

Die HABA bewertet diese Abweichung und teilt dem Lieferanten das weitere Vorgehen schriftlich mit. Grundsätzlich müssen alle Produkte mit Abweichungen separat geliefert und optisch deutlich mit einem roten Sperr-Band, gekennzeichnet werden. Den Lieferpapieren ist eine Kopie des Antrags auf Sonderfreigabe/ Änderungsgenehmigung beizulegen.

Abweichungen, die von der HABA nicht genehmigt wurden, müssen durch den Lieferanten nachgearbeitet oder neu gefertigt werden. Nacharbeiten müssen mit der HABA abgestimmt werden. Im Falle von Neufertigungen muss immer Ersatzmaterial der HABA, oder von der HABA freigegebenes Material verwendet werden. Unter keinen Umständen darf Material ohne Abstimmung aus fremden Quellen verwendet werden.

Werden Abweichungen an bereits gelieferten Waren festgestellt, wird die HABA dies dem Lieferanten schriftlich in Form eines Reklamationsberichtes anzeigen.

Der Lieferant ist verpflichtet, bereitgestelltes Material vor der weiteren Bearbeitung einer vollständigen Wareneingangsprüfung zu unterziehen.

8 Verifizierungen, Auditierung

Der Lieferant gestattet der HABA durch Audits festzustellen, ob seine Qualitätssicherungsmaßnahmen die mit der HABA vereinbarten Anforderungen erfüllen. Nach vorheriger Ankündigung kann ein Audit beim Lieferanten durchgeführt werden. Treten Qualitätsprobleme auf, die durch Leistungen und/oder Lieferungen von Unterlieferanten verursacht werden, ist der Lieferant verpflichtet, ein Audit beim betroffenen Unterlieferanten zu ermöglichen. Dies kann mittels System-, Prozess-, oder Produktaudits erfolgen. Der Lieferant gewährt der HABA und, nach vorheriger Absprache, dessen Kunden Zutritt zu allen relevanten Betriebsstätten, Prüfstellen, Lagern und angrenzenden Bereichen sowie Einsicht in qualitätsrelevante Dokumente.

Werden hierbei Abweichungen festgestellt, verpflichtet sich der Lieferant unverzüglich einen Maßnahmenplan zur Verbesserung zu erstellen, die Maßnahmen ohne ungerechtfertigte Verzögerung fristgerecht umzusetzen und die HABA über die Ergebnisse zu informieren.

Firma: -3-GBH	Version: 5	Ersteller: BÄT	Datum: 09.08.2018	Freigabe: DRE	Datum: 10.08.2018
------------------	---------------	-------------------	----------------------	------------------	----------------------

9 Verpackung, Anlieferung und Kontrolle der externen Bereitstellung

Der Lieferant liefert die Produkte in geeigneten Transportmitteln an, die ausreichenden Schutz gegen Qualitätsminderung und Verschmutzung gewährleisten. Es gelten die allgemeinen Verpackungsvorschriften der HABA. Stellt die HABA Transportmittel zu Verfügung, müssen diese vom Lieferanten verwendet werden. Sollten die Transportmittel beschädigt sein, müssen diese entsprechend der HABA Verpackungsvorschrift ausgetauscht werden.

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit eindeutigem Bezug zur Bestellung und der gelieferten Ware beizufügen. Jeder Auftrag wird mit einem separaten Lieferschein gekennzeichnet und in einer separaten Verpackungseinheit verpackt.

Teillieferungen sind nur auf Wunsch der HABA, oder nach vorheriger Abstimmung mit der HABA zulässig.

Die Wareneingangsprüfung der HABA bezieht sich auf die Einhaltung von Menge und Identität anhand der Lieferpapiere, Stichprobenprüfungen der Qualitätsmerkmale, sowie auf äußerlich erkennbare Schäden.

Mängel in einer Lieferung, werden dem Lieferanten unverzüglich angezeigt, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt wurden.

Bei unzureichender Verpackung oder nichtgetrennten Verpackungseinheiten, wird die Ware zu Lasten des Lieferanten um verpackt.

10 Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant verpflichtet sich, sicher zu stellen, dass die Kennzeichnung der verpackten Produkte auch während des Transports und der Lagerung lesbar bleibt.

Der Lieferant verpflichtet sich, mit einem System die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte sicherzustellen, mit dem im Falle von Qualitätsmängeln eine Identifizierung der Liefercharge des Lieferanten / Lohnlieferanten möglich ist. Mit diesem System müssen darüber hinaus die zum jeweiligen Fertigungslos des Lieferanten gehörenden Prozessdaten und Prüfergebnisse identifiziert werden können.

Das System muss das Auffinden und Analysieren weiterer Produkte ermöglichen, die sich ggf. im Umlauf befinden und ebenfalls Qualitätsmängel aufweisen. Der Lieferant muss zweifelsfrei zurückverfolgen und feststellen können, wann er welche Produkte an die HABA geliefert hat.

11 Qualitätsaufzeichnungen und deren Aufbewahrungszeiten

Der Lieferant unterhält ein Dokumentationssystem, in dem alle erfassten Prüf- und Produktionsdaten in jedem Stadium der Herstellung dokumentiert werden. Die Pflicht zur Aufbewahrung der Vorgabe- und Nachweisdokumente beträgt 15 Jahre ab Erstelldatum. Längere Zeiträume können produktbezogen schriftlich vereinbart werden. Der Lieferant hat der HABA auf Verlangen Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren. Diese Aufzeichnungen sind vertraulich und dürfen anderen Parteien nicht zugänglich gemacht werden.

12 Normen und Richtlinien

Der Lieferant stellt sicher, dass Normen und Richtlinien dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Der Lieferant ist für die Beschaffung der jeweils gültigen Normen und Richtlinien eigenverantwortlich.

13 Prüfbescheinigungen

Der Lieferant verwendet zur Dokumentation seiner Prüfungen Prüfbescheinigungen (HABA Prüfdokument). Die HABA ist berechtigt, jederzeit vom Lieferanten zum Nachweis der Einhaltung der Produktspezifikationen eine, für die HABA kostenfreie, Bestätigung durch Prüfbescheinigungen zu verlangen. Angeforderte Prüfbescheinigungen müssen in digitaler Form, oder per Fax an die Qualitätsstelle der HABA gesendet werden. Den Lieferungen dürfen keine Prüfbescheinigungen beigelegt werden. Eine Zuordnung der Prüfbescheinigungen zum Lieferlos oder zur Liefercharge muss immer möglich sein.

Firma: -3-GBH	Version: 5	Ersteller: BÄT	Datum: 09.08.2018	Freigabe: DRE	Datum: 10.08.2018
------------------	---------------	-------------------	----------------------	------------------	----------------------

14 Gefahrenstoffe, Umwelt- und Arbeitsschutz, Gesetze

Der Lieferant garantiert, dass er sämtliche geltenden Gesetze, Statuten, Vorschriften, Richtlinien und Anweisungen bei der Ausführung des Lieferumfanges einhalten wird. Der Lieferant verpflichtet sich, dass die Vorschriften der Gefahrstoff- und Chemikalienverordnung (REACH) erfüllt werden und keine SVHC (Substances of Very High Concern) enthalten, sofern sie nicht zugelassen und gekennzeichnet sind. Der Lieferant verpflichtet sich die gesetzlichen Bestimmungen zum Umwelt- und Arbeitsschutz einzuhalten. Wie erwarten, dass der Lieferant seinen Mitarbeitern einen unfallsicheren Arbeitsplatz bietet und Richtlinien zur Minimierung des Unfallrisikos etabliert hat.

15 Vertraulichkeit

Der Lieferant und die HABA verpflichten sich, vertrauliche Informationen zu schützen und nur für die gegenseitige Geschäftsbeziehung zu verwenden. Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind, oder die bei Erhalt dem Partner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war. Diese Verpflichtung beginnt mit der Unterzeichnung der Vereinbarung und gilt auch über die Beendigung der Zusammenarbeit hinaus. Eine entsprechende Geheimhaltungsvereinbarung wird abgeschlossen und ist Bestandteil dieses Vertrages.

16 Haftung, Versicherungspflicht

Regelung der Folgekosten bei fehlerhaften Produkten: Für Mehraufwendungen der HABA, die aufgrund von Lieferungen fehlerhafter Produkte entstehen, (z. B.: Sortieraktionen, Nacharbeiten, Rückrufaktionen, sowie dadurch verursachten Ausbau,- und Folgekosten) kann vom Lieferanten Schadensersatz gefordert werden.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. Euro pro Schadensfall abzuschließen.

17 Anwendbares Recht

Für alle vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche die gegenseitig geltend gemacht werden, gilt ausschliesslich das Recht des Landes des HABA Standortes, mit dem der Vertrag zustande gekommen ist. Gerichtsstand ist das jeweils zuständige Gericht für den HABA-Standort.

18 Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

19 Laufzeit der Vereinbarung

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung gilt unbefristet. Sie kann jedoch von jedem der beiden Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Beendigung dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit laufender Einzel-Lieferverträge bis zu deren vollständigen Abwicklung unberührt.

20 Lieferantenbewertung

Jeder Lieferant unterliegt der HABA Lieferantenbewertung. Bewertet werden die Kriterien Termin, Qualität, Verpackung und Menge. Die Auswertung der Lieferantenbewertung wird dem Lieferanten 1x jährlich zugesandt.

21 Gewerbliche Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass durch die von ihm gelieferten Waren sowie durch die zur Herstellung benötigten Werkzeuge keine gewerblichen Schutzrechte Dritter in der Europäischen Union, Nordamerika oder anderen Ländern, in denen diese Artikel oder Werkzeuge hergestellt werden können, verletzt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, die HABA von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte wegen einer in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben und der HABA alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit einer solchen Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch entsteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

Firma: 3-GBH	Version: 5	Ersteller: BÄT	Datum: 09.08.2018	Freigabe: DRE	Datum: 10.08.2018
-----------------	---------------	-------------------	----------------------	------------------	----------------------

22 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so behält die Vereinbarung im Übrigen ihre Wirksamkeit. Die Vertragspartner werden unwirksame Bedingungen durch, ihre wirtschaftlichen Interessen möglichst nahekommende, wirksame Bedingungen ersetzen. Die in anderen Verträgen zwischen den Vertragspartnern getroffenen Vereinbarungen gelten ergänzend, soweit diese Qualitätssicherungsvereinbarung keine spezielleren Regelungen enthält.

23 Schriftformklausel

Jede Änderung dieser Qualitätssicherungsvereinbarung bedarf der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel selbst.

Mitgeltende Unterlagen:

- Produktspezifikationen
- Technische Dokumentation, Einbauanleitung, Gebrauchsinformation, Warnungen, Sicherheitsdatenblätter/ falls erforderlich
- Prüfdokumente
- Erstmusterprüfbericht
- Fähigkeitsuntersuchungen (Maschinen- und Prozessfähigkeitsnachweis, Ergebnisse der Risikoanalysen)
- Antrag auf Sonderfreigabe
- 8D Report, Dokument Ablauf 8D
- Verpackungsvorschrift
- Geheimhaltungsvereinbarung
- Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Allgemeine Einkaufsbedingungen
- Lieferantenqualifikation, Lieferantenbeurteilung, Lieferantenfreigabe
- Eskalationsprozess, Eskalationsbericht

Lieferant Name

HABA

Ort Datum

Ort Datum

Name Unterschrift

Name Unterschrift

Name Unterschrift

Name Unterschrift

Ergänzungen: _____